

VR 2.1

ASP Landesregeln

Gültig ab 14.01.2018

Inhalt:

Präambel	2
1. Geltung	2
1.1 Verbindlichkeit der Landesregeln	2
2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz	3
3. Orientierung der Patient/innen	3
3.1 Informationspflicht gegenüber Patient/innen	3
4. Berufsgeheimnis	4
4.1 Entbindung vom Therapiegeheimnis	4
4.2 Auskunft über eine Therapie	4
5. Schweigepflicht	4
5.1 Geltungsbereich der Schweigepflicht.....	4
6. Dokumentations- und Einsichtspflicht	5
6.1 Aufbewahrungspflicht.....	5
6.2 Einsichtsrecht der Patient/innen	5
7. Honorarabspache	5
7.1 Informationen an die Patient/innen	5
7.2 Unzulässige Forderungen	5
8. Schutz von Patient/innen und Ausbildungskandidat/innen	6
8.1 Schutz vor Missbrauch.....	6
8.2 Ethische Grundsätze.....	6
8.3 Sorgfaltspflicht der Weiterbildungsinstitutionen	7
9. Verfahren bei Landesregelverletzungen	7
9.1 Beschwerden an die Ombudsstelle	7
9.2 Zuständigkeit der Ethikkommission	7
10. Schlichtung	8
11. Klage gegen ein Mitglied einer Weiterbildungsinstitution	8
11.1 Zuständigkeit für Klagen	8
11.2 Was die Weiterbildungsinstitution regelt	8

12. Beschwerde gegen eine Weiterbildungsinstitution	8
12.1 Befugnisse der Kommission für Qualitätssicherung	8
12.2 Massnahmen bei der Verletzung von Standesregeln	9
13. Übergangsrecht.....	9
14. Zuständigkeit für Reglementsänderungen.....	9
15. Inkraftsetzung.....	9

Präambel

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin und Psychotherapeut umfasst Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kinderpsychotherapeut/innen.

In der Ausübung ihres Berufes ist von allen ASP-Mitgliedern und anerkannten Nichtmitgliedern der ASP, fortan ASP-Psychotherapeut/innen genannt, ein verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und den Menschen gefordert, mit denen sie in der Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten. ASP-Psychotherapeut/innen nehmen diese Haltung grundsätzlich in der Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten wahr. Sie tragen die Verantwortung, sich mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen.

Psychotherapeutische Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände, die der ASP als Kollektivmitglieder angehören und damit in der Schweizer Charta für Psychotherapie (fortan Charta-Konferenz) vertreten sind, tragen die Verantwortung dafür, dass sich ihre Institution mit berufsethischen Fragen auseinandersetzt. Dies betrifft AusbilderInnen, Mitglieder und KandidatInnen gleichermaßen.

Die berufsethischen Richtlinien der ASP dienen:

- dem Schutz der Öffentlichkeit vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der ASP sowie der Charta-Konferenz
- der Handlungsorientierung für die ASP-PsychotherapeutInnen und Charta-Konferenz
- der Qualitätssicherung psychotherapeutischer Arbeit
- als Grundlage für die Abklärung von allenfalls standeswidrigem Verhalten von ASP-PsychotherapeutInnen.

ASP-PsychotherapeutInnen und die Charta-Konferenz verpflichten sich, die ASP-Standesregeln selbstverantwortlich einzuhalten.

1. Geltung

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle ASP-PsychotherapeutInnen und die Charta-Konferenz verbindlich. Sie gelten für alle beruflichen Kontakte, die ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich bringen können (z.B. Selbsterfahrungsseminare, Beratungen, Fort- und Weiterbildungen etc.) und sind nicht auf die therapeutische Beziehung beschränkt.

Die Standesregeln umschliessen auch die Einhaltung aller verbindlichen Richtlinien der ASP sowie deren Vereinbarungen mit Sozialversicherungen und anderen Organisationen.

1.1 Verbindlichkeit der Standesregeln

Die Kenntnis der Standesregeln wird von allen ASP-PsychotherapeutInnen und der Charta-Konferenz unterschriftlich bestätigt.

Die Standesregeln sind auch für Nichtmitglieder, die auf die Qualifiziertenliste aufgenommen werden, verbindlich. Deren Einhaltung wird von ihnen ebenfalls unterschriftlich bestätigt (Ziff. 4.5.1 der Statuten).

2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz

- Anliegen und Ziel jeder Psychotherapie ist das Wohl der Patientinnen und Patienten im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte.
- ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie dem Wohlbefinden und Interesse der Patient/innen nützen. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch von Kompetenz und Abhängigkeit der PatientInnen.
- ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ausschliesslich die psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben und über deren theoretische und praktische Weiterentwicklung sie sich durch Fortbildung auf dem Laufenden halten.
- Ankündigungen (Inserate, Praxisschilder, Diplome und Berufsbezeichnungen) über die psychotherapeutische Tätigkeit dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Berufsausübung und die Ausbildung. Periodisches Inserieren ist nicht zulässig.
- Die Ankündigung einer nicht therapeutischen Tätigkeit (z.B. psychologische Beratung) darf nicht durch Hinweise auf eine psychotherapeutische Wirkung oder durch den Gebrauch einer Berufs- oder Institutsbezeichnung den Anschein erwecken, es handle sich um psychotherapeutische Verrichtungen. Mehrdeutige Bezeichnungen sind durch klärende Zusätze zu verdeutlichen.
- ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit Ärzt/innen, Institutionen des Gesundheitswesens, Sozialarbeiter/innen und Psychotherapeut/innen anderer Fachrichtungen, um Patient/innen optimale Hilfestellungen anzubieten.
- Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung ihrer Wirkung sollten ASP-Psychotherapeut/innen entsprechend ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben ihrer psychotherapeutischen Richtung mitwirken.

3. Orientierung der PatientInnen

PatientInnen entscheiden, ob und wie lange sie eine Psychotherapie eingehen wollen. Ausserdem sind sie auf die Freiheit in der Wahl ihrer Psychotherapeutin bzw. ihres Psychotherapeuten aufmerksam zu machen.

3.1 Informationspflicht gegenüber Patient/innen

Insbesondere sollen PatientInnen bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in über folgende Punkte orientiert werden:

- die Art der Methode, des Settings, der Ausbildung;
- die mutmassliche Dauer der Psychotherapie;
- die finanziellen Bedingungen wie Honorar, sozialversicherungsrechtliche Leistungen (insbesondere betr. der Krankenversicherung) und Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
- die Schweigepflicht
- die Standesregeln der ASP;
- die Ombudsstelle

- die Beschwerdemöglichkeit bei der Ethikkommission der entsprechenden Weiterbildungsinstitution unter Angabe der Rekursmöglichkeiten

Die Orientierung von PatientInnen über die Bedingungen einer Psychotherapie hat sachlich, ehrlich und verhältnismässig zu erfolgen.

4. Berufsgeheimnis

Werden ASP-PsychotherapeutInnen von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert, Auskunft über eine Therapie zu erteilen oder Zeugnis abzulegen, ohne dass sie sich auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht bzw. Schweigepflicht berufen können und ohne, dass eine Entbindung von der Schweigepflicht der Patientin oder des Patienten vorliegt, so sind sie verpflichtet den Fall der Ethikkommission zu unterbreiten.

4.1 Entbindung vom Therapiegeheimnis

ASP-PsychotherapeutInnen machen ohne Entbindung vom Therapiegeheimnis keine Anzeigen, ohne dass sie von der staatlichen Gesundheitsbehörde oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Ethikkommission dazu ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt gewichtige Gründe voraus.

Dem Mitglied wird bei Bedarf Rechtsschutz zugesichert.

Aufgrund einer Empfehlung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beanspruchen die Mitglieder der Weiterbildungsinstitutionen für sich das Berufsgeheimnis.

4.2 Auskunft über eine Therapie

Werden Mitglieder einer Weiterbildungsinstitution von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert, Auskunft über eine Therapie zu erteilen oder Zeugnis abzulegen, so können sie den Fall der zuständigen Ethikkommission unterbreiten. Diese entscheidet, ob der Aufforderung stattgegeben werden soll. Entscheidet sie negativ, übernimmt die Ethikkommission der jeweiligen psychotherapeutischen Institution die Beratung und Unterstützung dieser Mitglieder.

5. Schweigepflicht

Die ASP-PsychotherapeutInnen unterstehen der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird und über Kenntnisse, die sie über eine ihrer Patientinnen oder einen ihrer Patienten erlangen.

5.1 Geltungsbereich der Schweigepflicht

Ist ein/e Psychotherapeut/in gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet, einer Behörde oder einem Gericht Auskunft zu erteilen, ist die/der betroffene Patient/in bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in darüber vollumfänglich zu informieren. Grundsätzlich wird eine Auskunft nur bei Vorliegen einer schriftlichen Entbindung vom Berufsgeheimnis erteilt.

Ebenso sind Patient/innen bzw. deren gesetzliche Vertretung darüber zu unterrichten bzw. ist ihre Einwilligung einzuholen, wenn Auskünfte an Vertrauensärzte der Versicherungen (insb. der Krankenkassen), Schul- und andere Behörden erteilt werden.

Die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie zu Ausbildungs-, Publikations- und Forschungszwecken ist ohne Einwilligung der/des Patient/in bzw. deren gesetzlicher Vertreter/in nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der oder des Betroffenen gezogen werden können und für diese/n keine Nachteile entstehen.

In jedem Falle sind ASP-PsychotherapeutInnen bei der Wahrung des Berufsgeheimnisses und insbesondere bei der Handhabung der Ausnahmen verpflichtet, ein Höchstmass an Sorgfalt zum Schutz der PatientInnen walten zu lassen.

6. Dokumentations- und Einsichtspflicht

6.1 Aufbewahrungspflicht

Die Psychotherapeut/innen sind verpflichtet, Anamnese, Therapieindikation, Krankheitsbild und Therapieverlauf zu dokumentieren. Alle Akten müssen während 10 Jahren nach Beendigung der Therapie sicher aufbewahrt werden. Bei einer Praxisaufgabe sowie im Fall von Krankheit, Unfall oder Tod, ist die Archivierung sicherzustellen.

6.2 Einsichtsrecht der Patient/innen

Die Patient/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen sowie in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.

Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht das Einsichtsrecht zu, sofern der/die urteilsfähige Patient/in nicht widerspricht oder nicht überwiegende Interessen gegen Einsichtnahme durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter vorliegen.

7. Honorarabsprache

7.1 Informationen an die Patient/innen

Das Honorar ist wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor der Therapie, mit den Patient/innen bzw. deren gesetzlichen Vertretung zu vereinbaren.

ASP-PsychotherapeutInnen treffen mit ihren Patient/innen im Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden.

Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand berechnet werden.

Bei Barzahlungen haben die PatientInnen Anspruch auf eine Quittung.

7.2 Unzulässige Forderungen

Über das Honorar hinaus sind keine weiteren Forderungen statthaft.

Es ist unzulässig, für die Zuweisung von PatientInnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

Ausbildungselemente der psychotherapeutischen Spezialausbildung dürfen nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden.

8. Schutz von Patient/innen und Ausbildungskandidat/innen

8.1 Schutz vor Missbrauch

ASP-PsychotherapeutInnen dürfen ein aus der therapeutischen Beziehung entstehendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch beginnt, wenn Psychotherapeut/innen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patient/innen nicht nachkommen, indem sie ihre persönlichen, z.B. sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen befriedigen, auch wenn dies von Patient/innen gewünscht wird.

Insbesondere ist jede sexuelle oder andere, nicht setting- bzw. methodenkonforme Handlung zu unterlassen bzw. muss verhindert werden, dass der/die Patient/in zu solchen Handlungen verleitet wird. Die Einwilligung der/des Patient/in entlastet die Psychotherapeut/innen nicht. Diese tragen die Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber der Patientin/ dem Patienten alleine.

8.2 Ethische Grundsätze

Beispielhaft nicht standeskonform ist:

- jede Schädigung der Patientin/des Patienten durch Verletzung der geistigen, körperlichen oder sexuellen Integrität aufgrund regelwidriger therapeutischer Führung;
- jede Form der Manipulation bzw. Indoktrination in weltanschaulichen wie religiösen Belangen;
- berufliche Handlungen zum Nachteil der Patient/innen, z.B. durch Unterlassung der Dokumentationspflicht der Psychotherapie, überhöhte Honorare etc.;
- Ausüben von unnötigem Druck auf die Patient/innen
- Missbräuchliches Ausnützen der Autorität als Fachperson
- Sexualisierung der therapeutischen Beziehung, z.B. durch Äusserungen eigener sexueller Phantasien und Wünsche;
- Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der Rasse, Herkunft, sozialen Stellung, sexuellen Ausrichtung, Lebensform oder aus religiösen oder weltanschaulichen Motiven
- Anwendung von Methoden bzw. Erbringung von Leistungen, für die keine Qualifikation besteht;
- Unterlassung des Beizugs notwendiger anderer Fachleute, z.B. durch Unterlassung von Intervention oder Supervision bei schwierigen Therapieverläufen;
- Unterlassung der Information und Orientierung der Patient/innen i.S. Ziffer 3 der Landesregeln ASP;
- Verletzung der Schweigepflicht i.S. Ziff. 5 der Landesregeln ASP.

Zwischen Patient/innen und Ausbildungskandidat/innen kann in berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied gemacht werden.

Nach Beendigung der Therapie gelten diese Grundsätze nach ethischem und menschlichem Ermessen analog weiter.

Schwere Verstöße gegen die Landesregeln der ASP durch Berufskolleg/innen sollten von ASP-PsychotherapeutInnen mit Einwilligung der Patient/innen bei der Ethikkommission unter Wahrung der Interessen der Patient/innen zur Überprüfung unterbreitet werden.

ASP-Psychotherapeut/innen haben die Pflicht, die Therapie zu beenden, wenn Patient/innen aller Voraussicht nach davon nicht weiter profitieren. Insbesondere verpflichten sie sich, Therapien zu beenden, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen (z.B. Alter) in der sorgfältigen Führung der Therapien behindert bzw. beeinträchtigt sind.

ASP-Psychotherapeut/innen unterlassen jede Unlauterkeit bei wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. durch die Verwendung von Plagiaten, Betrug bei Publikationen und Fälschung von Forschungsergebnissen.

8.3 Sorgfaltspflicht der Weiterbildungsinstitutionen

Von den Weiterbildungseinrichtungen und den Ausbilder/innen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis, das sie mit den Weiterzubildenden eingehen, gefordert. Weder kommerzielle noch andere, nicht direkt mit dem Weiterbildungsvertrag zusammenhängende Interessen, dürfen die Zulassung und den Verlauf der Weiterbildung beeinflussen.

Die volle Aufklärung über den Weiterbildungsvertrag und alle für das Weiterbildungsverhältnis und den Weiterbildungsprozess wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen ist zu gewährleisten. Die Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Ausbildungsfunktionen für Selbsterfahrung und Qualifizierung sind untereinander sowie gegenüber wirtschaftlichen Überlegungen sorgfältig abzugrenzen.

Entscheidungsprozesse sind so transparent zu machen, dass sie nachvollziehbar sind.

Die Weiterbildungseinrichtungen gewähren eine angemessene Interessenvertretung der Weiterbildungskandidat/innen und schützen diese vor Repressalien.

Gemäss Kapitel 7, Art. 44 PsyG, ist die verantwortliche Organisation zuständig für den Erlass der Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und von Weiterbildungsperioden.

9. Verfahren bei Standesregelverletzungen

9.1 Beschwerden an die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle der ASP prüft Beschwerden und versucht, sofern dies angezeigt ist, zwischen dem Mitglied der ASP und der Beschwerde führenden Person zu vermitteln. Die Ombudsperson hat keine Entscheidungsbefugnis.

Das Reglement der Ombudsstelle regelt die Einzelheiten.

9.2 Zuständigkeit der Ethikkommission

Die Ethikkommission ist zuständig für Anzeigen bei Standesregelverletzungen. Sie untersucht den Sachverhalt und ist, wenn Standesregelverletzungen glaubhaft nachgewiesen sind, befugt das angezeigte Mitglied der ASP zu sanktionieren. Der/die Anzeigsteller/in hat keine Parteistellung im Standesverfahren.

Das Verfahrensreglement der Standeskommission regelt die Einzelheiten.

10. Schlichtung

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Weiterbildungsinstitution oder zwischen Weiterbildungsinstitutionen selbst sind vor Einleitung eines Rechtsstreits bzw. einer Anzeige bei der zuständigen Behörde nach Möglichkeit intern zu lösen. Zur Schlichtung kann die Schlichtungsstelle der betreffenden Weiterbildungsinstitution angerufen werden. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, unternimmt diese einen Vermittlungsversuch.

11. Klage gegen ein Mitglied einer Weiterbildungsinstitution

11.1 Zuständigkeit für Klagen

Klagen von PatientInnen, Berufskolleg/innen und Dritten gegen Psychotherapeut/innen sind der für das angeschuldigte Mitglied zuständigen Ethikkommission einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden. Gehört das betreffende Mitglied mehreren Weiterbildungsinstitutionen zugleich an, so kann der Kläger, die Klägerin entscheiden, bei welcher Ethikkommission er/sie die Klage anhängig machen will. Weiterbildungsinstitutionen ohne eigene Ethikkommission haben zu gewährleisten, dass ihre Lehrbeauftragten Mitglied eines psychotherapeutischen Fachverbands oder eines schweizerischen psychotherapeutischen Berufsverbands mit eigener Ethikkommission sind.

Jede 11.2 Was die Weiterbildungsinstitution regelt

- a. die Zusammensetzung, Wahlvoraussetzungen und Amtsdauer ihrer Ethikkommission;
- b. das Verfahren vor der Ethikkommission;
- c. die Sanktionen bei festgestellter Verletzung der Standesregeln;
- d. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- e. den institutionsinternen Instanzenzug (sofern ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen ist).

Die Ordnungen der Ethikkommissionen haben den Anforderungen, die sich aus dem gesetzlichen und statutarischen Grundsatz der Selbstregulierung ergeben, zu genügen, was von der Kommission für Qualitätssicherung überprüft wird.

12. Beschwerde gegen eine Weiterbildungsinstitution

12.1 Befugnisse der Kommission für Qualitätssicherung

Beschwerden gegen eine Weiterbildungsinstitution sind der Kommission für Qualitätssicherung einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden.

Das Beschwerdeverfahren ist im Beschwerdereglement der Kommission für Qualitätssicherung geregelt.

12.2 Massnahmen bei der Verletzung von Standesregeln

Stellt die Kommission für Qualitätssicherung eine Verletzung der Standesregeln fest, so fordert sie die fehlbare Weiterbildungsinstitution auf, den regelkonformen Zustand fristgerecht herzustellen. Weigert

sich die betroffene Institution, so ordnet die Kommission die im Ausführungs-Reglement vorgesehenen Massnahmen an, um die Einhaltung der Standesregeln durchzusetzen. Sie beachtet die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Der sanktionierten Weiterbildungsinstitution steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

13. Übergangsrecht

Auf die Standesverfahren wird jene Fassung der materiellen Standesregeln angewendet, die zum Zeitpunkt der zu prüfenden Standesregelverletzung Gültigkeit hatte. Dies gilt insbesondere auch für die Verjährungsfristen.

Auf Verfahren werden die zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Verfahrensbestimmungen und Verfahrensreglemente angewendet.

14. Zuständigkeit für Reglementsänderungen

Die Änderung dieses Reglements obliegt dem Vorstand.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 14. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Beschluss:	11.11.2000
Erste Revision:	16.03.2002
Zweite Revision:	20.03.2004
Dritte Revision:	14.01.2018